

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0247/2012

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit

Ruf:

492 61 11

E-Mail:

Krause-Kaemereit@stadt-
muenster.de

Datum:

27.07.2012

Betrifft

Gesamtstädtisches Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster

Beratungsfolge

04.09.2012	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
04.09.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
06.09.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
11.09.2012	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
11.09.2012	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
27.09.2012	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
23.10.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
25.10.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
07.11.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
07.11.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt das in den Anlagen 1 u. 2 vorgelegte gesamtstädtische Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster auf der Grundlage der „Potenzialanalyse der Stadtwerke Münster GmbH – Abstandsuntersuchung zu möglichen Standorten für Windenergieanlagen“, Stand Februar 2012 (Anlage 4), zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die in den Anlagen 1 u. 2 empfohlene Auswahl von geeigneten Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen noch nicht baurechtlich genehmigungsfähig ist. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit wird im Rahmen der Umweltprüfung anlässlich des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung neuer bzw. erweiterter Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgestellt.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des vorgelegten gesamtstädtischen Konzepts zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA (Anlagen 1 u. 2) ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Erweiterung bestehender

sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einzuleiten und durchzuführen. Die vorliegende Vorlage dient als Aufstellungsbeschluss für das entsprechende FNP-Änderungsverfahren.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vorlage 0247/2012 entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Zu den Beschlusspunkten 1. bis 3.:

Der Regionalrat Münster hat am 04.07.2011 die Herausnahme des Kapitels „VI.1 – Energie“ aus der laufenden Erarbeitung des Regionalplans Münsterland und die Durchführung eines eigenständigen Erarbeitungsverfahrens für den Energieteil beschlossen. Dieser Beschluss des Regionalrates ist dem Rat der Stadt Münster am 13.07.2011 im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stadt Münster zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (vgl. Vorlage V/0232/2011/1) bekannt gegeben worden. Der Rat hat die Herausnahme des Kapitels „VI.1 – Energie“ aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland begrüßt. Nach Auffassung des Rates erfordert dies eine gründliche Überarbeitung des Abschnitts „Windenergie im Stadtgebiet Münster“ in der zuvor vorgelegten Stellungnahme der Verwaltung.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW) am 24.11.2011 hat die Verwaltung zum Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland über ein Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 11.10.2011 informiert, in dem die Bezirksregierung Münster allen bisherigen Verfahrensbeteiligten, so auch der Stadt Münster, den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ betreffend u.a. Folgendes mitgeteilt hat:

- Mit dem Regionalratsbeschluss vom 04.07.2011 gibt es für den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ keine Ziele in Aufstellung mehr. Beurteilungskriterium bei landesplanerischen Anfragen ist ausschließlich der geltende Regionalplan Münsterland als nach wie vor gültiges Ziel der Raumordnung.
- Zudem hat die Bezirksregierung in dem o. a. Schreiben darauf hingewiesen, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern. Davon wird auch der sachliche Teilabschnitt „Energie“ betroffen sein. In einem ersten Schritt hat das Land Nordrhein-Westfalen dazu die Planzeichenverordnung – Anlage 3 der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW – geändert und mit dem sog. „Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ ein neues Planzeichen eingeführt.

Diese Mitteilung der Bezirksregierung Münster bedeutet für die zukünftige Verwaltungspraxis der Stadt Münster Folgendes:

Die vom Land NRW beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) ist bis heute nicht erfolgt. Damit fehlt aktuell eine wesentliche Grundlage, auf der die Bezirksregierung Münster den neuen sachlichen Teilabschnitt „Energie“ des fortzuschreibenden Regionalplans in einem eigenständigen Erarbeitungsverfahren aufzustellen plant. Ausschließlich zum Thema Windenergie gibt es seitens des Landes NRW mit der geänderten Planzeichenverordnung eine neue gesetzliche Vorgabe:

Mit der Einführung des neuen Planzeichens „**Windenergiebereich** (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ entfällt die im bislang geltenden Regionalplan Münsterland enthaltene und auch mit dessen Fortschreibung zunächst beabsichtigte, regionalplanerische Steuerungsfunktion durch die Darstellung von „Windenergieeignungsbereichen“ mit Konzentrationswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen.

Die Steuerungsfunktion für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung wird durch die neuen Modalitäten nicht geschwächt. Im Gegenteil, die kommunale Steuerungsfunktion wird in der Praxis eher an Bedeutung zunehmen: Der FNP wird zukünftig im Wesentlichen die Standorte von Windenergieanlagen im Stadtgebiet steuern.

Der Rat hatte im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur „Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland“ (Vorlage V/0232/2011) in seiner Sitzung am 13.07.2011 unter Punkt 2. u.a. beschlossen:

„Der von der Landesregierung veröffentlichte Entwurf eines neuen Windenergie-Erlasses (Stand 7.2.2011) definiert die Windenergie als die tragende Säule der erneuerbaren Energien. Damit werden erweiterte und neue Ziele der Windenergienutzung im Lande gesetzt. Das erfordert eine gründliche Überarbeitung des Abschnitts zum Thema Windenergie im Stadtgebiet Münster in der Stellungnahme der Verwaltung.“

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die für das gesamte Stadtgebiet von Münster angelieferte gründliche Überarbeitung nunmehr als Grundlage für die Einleitung eines entsprechenden Änderungsverfahrens zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster aufgefasst.

In einem mehrstufigen Verfahren wurden die Flächenpotenziale für zusätzliche Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster (**Anlagen 1 u. 2**) ermittelt. Dabei wurden zunächst im Jahr 2010 in einem von den Stadtwerken Münster GmbH beauftragten Gutachten¹ die technisch möglichen Potenzialflächen ermittelt, in dem insbesondere Abstandsbelange zu Siedlungsflächen, Leitungstrassen und Schutzbereichen Berücksichtigung fanden. Vor dem Hintergrund des neuen *Windenergieerlasses NRW 2011* wurde das Gutachten im Januar 2012 überarbeitet (vgl. **Anlage 4**).

In einem zweiten Schritt wurden die im aktualisierten Gutachten aufgezeigten Flächenpotenziale hinsichtlich ihrer Bedeutung für die naturräumliche Ausprägung, die Raumnutzung, als kulturlandschaftliches Erbe (Bau- und Bodendenkmäler, denkmalwerte Flächen) sowie für das Orts- und Landschaftsbild von der Verwaltung bewertet. In der **Anlage 2** zeigt die Verwaltung nun die verbleibenden Flächenpotenziale für zusätzliche Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster auf. Diese sollen zukünftig im Flächennutzungsplan entweder durch die Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen oder durch die Ausweitung bereits bestehender Konzentrationszonen für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen des nun anstehenden Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans ist in einem weiteren Schritt – im Rahmen der Umweltprüfung – für jeden der verbleibenden Flächenpotenziale jeweils einzeln zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung am jeweiligen Standort z. B. mit den Belangen des Artenschutzes sowie anderen Umweltbelangen gegeben ist. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass als Ergebnis der Umweltprüfung ggf. einzelne, technisch geeignete Flächenpotenziale wegen der für die Einzelstandorte ggf. bestehenden Beeinträchtigungen (z. B. von Artenschutzbelangen) schließlich doch nicht als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden können.

Das Ergebnis der vom Rat der Stadt beschlossenen, aktualisierten Neukonzeption (Beschlusspunkt 1, **Anlagen 1 u. 2**) zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zur Änderung des wirksamen FNP der Stadt Münster soll auch als Beitrag der Stadt Münster für den neu aufzustellenden Planentwurf für den Regionalplan Münsterland – sachlicher Teilabschnitt „Energie“ – der Bezirksregierung Münster zugeleitet werden.

Während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans und nachfolgend bis Juni 2012 sind bei der Verwaltung Anregungen bzw. Anträge gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) eingegangen. Im Rahmen der Erstellung der Gesamtkonzeption wurden diese Anregungen mit geprüft; die Verwaltung berichtet in **Anlage 3** über das Prüfergebnis.

¹ Gutachterbüro enveco GmbH „Potenzialanalyse Münster - Untersuchung zu möglichen Standorten für Windenergieanlagen“

I. V.

Schultheiß

Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte: Vorschläge zur Erweiterung bestehender bzw. zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Münster
- Anlage 2: Gesamtstädtisches Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster
- Anlage 3: Bericht über Prüfergebnisse zu den während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans bzw. danach eingegangenen Anregungen bzw. Anträgen gem. § 24 Gemeindeordnung
- Anlage 4: Kurzfassung des Gutachtens „Potenzialanalyse Stadtwerke Münster GmbH – Abstandsuntersuchung zu möglichen Standorten für Windenergieanlagen“, bearbeitet von enveco GmbH, Greverer Straße 61c, 48149 Münster; Stand Februar 2012